

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert

Festrede

anlässlich der Examensfeier
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
am 15. April 2015

Spectabilität,
liebe Absolventinnen und Absolventen der Ersten juristischen Prüfung,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Lassen Sie mich Ihnen zuallererst zum bestandenen Ersten Examen gratulieren. Ich erinnere mich noch gut an mein eigenes Erstes Examen. Ich erinnere mich daran, wie die Anspannung schritt- und stufenweise von mir abfiel, die sich durch ein starkes Jahr tagtäglicher sturer Paukerei aufgebaut und aufgestaut hatte. Vor allem aber erinnere ich mich daran, dass mir hinterher, im Referendariat, die Juristerei plötzlich Spaß machte, als ich nicht länger ein namenloser Student in der universitären Masse war, sondern plötzlich einzelnen Ausbildern - Richtern und Staatsanwälten und Rechtsanwälten - von Angesicht zu Angesicht gegenüber stand und von ihnen als ernstzunehmender Kollege angesprochen und angesehen wurde. Ich gratuliere Ihnen in diesem Sinne zu dem, was Sie absolviert und geleistet haben; und ich gratuliere Ihnen besonders zu der Erfahrung, die jetzt vor Ihnen liegt.

Wenn Sie als Festredner einen Gerichtspräsidenten verpflichten, müssen Sie damit rechnen, dass von Gerichten die Rede ist. Ich gehe deshalb davon aus,

dass Sie darauf vorbereitet sind, auf eine kleine Reise durch die deutsche Justiz mitgenommen zu werden.

Die Justiz in Deutschland genießt im Ausland einen ganz ausgezeichneten Ruf. Das hat vor allem drei Gründe, deren Bedeutung erst richtig deutlich wird, wenn man sich ausmalt, wie es auch anders sein könnte.

Zum einen arbeiten die deutschen Gerichte vergleichsweise zügig. Nur schnelles Recht ist gutes Recht, langsames Recht ist schlechtes Recht, und wenn ein Urteil überhaupt zu spät kommt, erfüllt das Gericht seine Funktion, ein wirksames Instrument zur friedlichen Streitbeilegung zu sein, überhaupt nicht mehr. Es gibt Länder, wo die Gerichte erst nach zehn Jahren über eine Klage entscheiden. Dort ruft deshalb niemand mehr die Gerichte überhaupt an; stattdessen sucht man andere Wege, die dann natürlich aus dem Rechtsstaat herausführen.

Zum zweiten sind die deutschen Gerichte praktisch korruptionsfrei. Dass man einem Geschäftsstellenbeamten erst einen Kasten Bier hinstellen müsste, damit er eine bestimmte Akte dem Richter überhaupt vorlegt, ist man bei uns nicht gewöhnt. Natürlich gibt es schwarze Schafe; jüngst ging der Fall eines Kollegen durch die Presse, der Musterlösungen für Staatsexamensklausuren gegen Geld und Sex verkaufte. Die Aufregung war und ist groß, zu Recht. Aber solche Fälle sind seltene Ausnahmen, und gerade dass man sich über sie aufregt, ist ein gutes Zeichen.

Zum dritten entscheiden die deutschen Gerichte im Großen und Ganzen vorhersehbar. Die Rechtsprechung ist kalkulierbar, sie hält sich an ihre eigenen Regeln und an das Gesetz. Überraschungen kommen vor, sind aber vergleichsweise selten. Das ist in case-law- oder in Jury-Systemen ganz anders. Hier bewährt sich, dass Deutschland auf eine professionelle Justiz setzt - auf eine Juristen-Justiz.

Alle drei Umstände zusammen sind für Deutschland ein unschätzbare Standort-Vorteil. Wirtschaftsunternehmen investieren ihr Geld unter anderem auch deshalb gerne hier, weil die justiziellen Strukturen so sind, wie sie sind.

Allerdings sind diese justiziellen Strukturen kein unverlierbarer Besitz. Sie beruhen auf Voraussetzungen, die gehegt und gepflegt werden müssen. Dazu müssen sie erst einmal allgemein bewusst sein. Wir leiden leider Gottes ein wenig an einem Hang zur Reformitis: Wer etwas reformieren will, hat allein deshalb schon zur Hälfte Recht und Aussicht auf eine reiche Anhängerschaft. Wenn sich dieser Reformeifer mit Unkenntnis paart, dann wird unversehens das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, und hinterher will es keiner gewesen sein. Gerade in Justizdingen besteht deshalb jeder Grund, immer wieder auf ein paar Grundwahrheiten über unser Gerichtswesen hinzuweisen. Drei Dinge möchte ich ansprechen, die immer wieder in die Diskussion geraten.

Da ist zunächst der Einheitsjurist. Gerade Sie als frisch Examierte mögen über das formale Ziel Ihrer Ausbildung: „die Befähigung zum Richteramt“ ihre ganz eigene Meinung haben. Und nicht wenige von Ihnen werden der Auffassung sein, dass das Ideal vom Einheitsjuristen, das hinter dieser Ausbildung steht, in der schier erdrückenden Fülle des von Ihnen abverlangten positiven Wissens kaum noch auszumachen ist. Das Studium ist überfrachtet; es achtet die Grundlagen des Fachs in Geschichte, Philosophie und Soziologie gering, verwechselt juristisches Handwerk mit reflektierter Methodik und konstruiert immer verstiegenere Fälle, um der reichhaltigen Ausbildungsliteratur möglichst immer einen Schritt voraus zu sein. Alles richtig, alles beklagenswert. Und was noch schlimmer ist: Es ist so seit Menschengedenken. Ich wundere mich seit meinen eigenen Studententagen, dass diese Ausbildung trotzdem im Großen und Ganzen ihr Ziel erreicht: Wir haben in Deutschland einen weitgehend homogenen, nicht nur gut ausgebildeten, sondern in beachtlichen Teilen sogar gebildeten Juristenstand, der „die gleiche Sprache spricht“ und dem die Sorge um den Rechtsstaat ohne besondere Aufforderung ein gemeinsames Anliegen ist.

Nun sind Ideale etwas für Sonntagsreden, auch für Festvorträge. Die politische Debatte schiebt sie gerne als Hirngespinnste beiseite und rückt stattdessen Hinweise auf wirtschaftliche oder berufspraktische Realitäten in den Vordergrund. Auch die Juristenausbildung wird so zum Experimentierfeld. Wenn es dabei darum gehen sollte, die Mittel und Wege zum besseren Erreichen des Ausbildungsziels an veränderte Realitäten anzupassen, kann niemand etwas dagegen haben. Das Ausbildungsziel selbst darf aber nicht aus dem Blick geraten. Und gerade dieser Punkt bereitet mir Sorgen.

Dabei will ich mich nicht mit der ersten Ausbildungsphase - dem juristischen Studium - befassen. Der Kardinalangriff des Bologna-Prozesses musste ja vor den Staatsexamensfächern halt machen, so dass das Jurastudium weitgehend verschont geblieben ist. Ausbildungsgänge zu juristischen Berufen, die keine volljuristische Qualifikation erfordern, mögen das Ausbildungsangebot erweitern und vervielfältigen. Wenn damit Marktchancen erschlossen werden, kann niemand etwas dagegen haben. Aber das tritt neben das volljuristische Studium, nicht an dessen Stelle.

Mit Sorge erfüllt mich aber die Debatte um die zweite Ausbildungsphase: das Referendariat. Man muss sich bewusst machen, dass gerade das Referendariat derjenige Ausbildungsabschnitt ist, der in besonderer Weise vom Staat verantwortet, organisiert, inhaltlich strukturiert und personell ausgestattet wird. Damit wird das Referendariat zugleich justizlastig: Es sind zu großen Teilen wir Richter, die diese Ausbildungsphase tragen. Amtsgericht, Landgericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsgericht - alles Justizstationen, die die jungen Kolleginnen und Kollegen durchlaufen sollen. Daneben Einführungskurse und begleitende Arbeitsgemeinschaften, die wiederum von Richtern und Staatsanwälten verantwortet werden. Hier findet das formale Ausbildungsziel: die „Befähigung zum Richteramt“ seinen praktischen Niederschlag.

Das gerät immer wieder in die Kritik. Auf der einen Seite fragen sich die Finanzminister der Länder, weshalb sie 100 % der angehenden Juristen ausbilden sollen, wo der Staat selbst doch allenfalls 10 % von ihnen braucht: als

Richter, Staatsanwälte, Notare, höhere Verwaltungsbeamte. Auf der anderen Seite beklagt die Anwaltschaft, dass von den anderen 90 % ein Großteil sich als Rechtsanwalt niederlassen wird, ohne aber auf die Anforderungen dieses Freien Berufs nur im mindesten vorbereitet zu sein. Zwar gibt es während der Referendarzeit auch eine Anwaltsstation, und sie wird zeitlich immer weiter ausgedehnt. Aber sie gerät in der Praxis nicht selten zur Tauchstation, in der sich der Referendar lieber auf sein Zweites Examen vorbereitet.

Ich will nicht im einzelnen erörtern, wie diese Schwierigkeiten vielleicht zu meistern wären. Ich möchte nur davor warnen, die Probleme des Referendariats dadurch lösen zu wollen, dass man das Referendariat als solches abschafft oder in eine Vielzahl spezialisierter Berufsausbildungsgänge auffährt. Die praktische Ausbildungsphase nach dem Studium dient nicht der Berufsvorbereitung, sondern der Berufsfelderkundung. Sie soll den jungen Juristen die große Bandbreite der juristischen Tätigkeiten vor Augen führen. Sie soll ihm gerade Einblick in Berufe vermitteln, die er selbst später nicht ergreifen wird, die er dann aber von innen her kennt und in die er sich deshalb un schwer hineinversetzen kann. Das erleichtert nicht nur einen späteren Berufswechsel, zu dem es zugegebenermaßen in der Praxis in Deutschland eher selten kommt. Es erleichtert vor allem das arbeits- und funktionenteilige Miteinander. Es konstituiert so eben den einheitlichen Juristenstand, der „dieselbe Sprache spricht“ und der das unverzichtbare personelle Rückgrat des deutschen Rechtsstaats ist.

Noch eine kleine Randbemerkung in eigener Sache. Wenn das zweijährige Referendariat in einzelne Stagen aufgeteilt wird, dann lassen sich diese Stagen nach quantitativen oder nach qualitativen Kriterien gewichten. Derzeit regiert das quantitative Denken: Zivilrecht über alles, dabei schwerpunktmäßig Wirtschaftsrecht, weniger Familienrecht; Strafrecht kommt auch vor, Verwaltungsrecht kommt eher nicht vor. Das wird noch verstärkt durch eine Ausdehnung der Anwaltsstation, was ebenfalls zu Lasten der Verwaltungsstation geht. Klug ist das nicht. Es wird der wachsenden Bedeutung und der zunehmenden Komplexität des öffentlichen Rechts, zumal in einem zusammenwachsenden Europa, keinesfalls gerecht. Schreiten wir gedanklich den Fort-

setzungsroman aus Baurecht, Immissionsschutzrecht, Umweltrecht ab, so bleibt die Ausbildung rein vom Zeitbudget oft schon in den Anfangsgründen des Baurechts stecken, von Fragen der Verwaltungsorganisation, der Privatisierung, der Infrastrukturverantwortung und des Regulierungsrechts zu schweigen. Der Staat verzichtet so auf die Chance, junge Juristen für diese wichtigen Rechtsgebiete zu interessieren, vielleicht zu begeistern. Das ist grob fahrlässig. Noch gelingt es, den Nachwuchsbedarf an jungen Verwaltungsjuristen und -juristinnen, an Verwaltungsrichtern und -richtern zu decken, auch wenn sich auf eine offene Stelle nicht mehr 40-50, sondern nur noch 10 gut qualifizierte Kandidaten bewerben. Doch sollten wir vermeiden, in Personalnöte zu geraten.

Mein zweiter Hauptpunkt betrifft das System der Gerichts- und Justizverwaltung und hierbei vor allem die Einstellung, Beurteilung und Beförderung des richterlichen Personals. Wir erinnern uns an unseren Ausgangspunkt: die allgemeine Wertschätzung der deutschen Justiz wegen ihres vergleichsweise zügigen Arbeitens, wegen ihrer fast völligen Korruptionsfreiheit und wegen ihres fachlichen Niveaus und der relativen Konstanz ihrer Rechtsprechung. Natürlich steht und fällt all dies mit der fachlichen und persönlichen Qualität des richterlichen Personals. Das lenkt den Blick auf die Regeln, nach denen das richterliche Personal bestellt, beurteilt, befördert wird.

Hier fällt sogleich ins Auge, dass diese Personalentscheidungen in Deutschland fast durchgängig den Justizministern und damit der Exekutive obliegen. Mitunter wirken unterschiedlich besetzte Richterwahlausschüsse mit, aber das ändert nichts am Prinzip. Dass die Dritte Gewalt damit von der Zweiten Gewalt verwaltet wird, ist immer wieder Anlass zu Kritik. Teilweise wird abstrakt eine unzulängliche Verwirklichung des Grundsatzes der Gewaltenteilung beklagt, teilweise wird konkreter die Gefahr der politischen Einflussnahme auf die Justiz beschworen, welche deren Unabhängigkeit untergräbt, sei es von Seiten der Politik selbst im Wege der direkten Ämterpatronage, sei es von Seiten der Richterschaft im Wege karrierebewusster Willfährigkeit und vorauseilenden

Gehorsams. Als Heilmittel werden dann Modelle einer richterlichen Selbstverwaltung der Justiz empfohlen, mit von der Richterschaft gewählten Gremien, denen Personalentscheidungen, aber auch Budget- und Organisationsfragen der Justiz obliegen. Auf diese Weise soll die Verwaltung der Dritten Gewalt mehr oder weniger weitgehend aus den Justizministerien herausgelöst und verselbständigt werden.

Meine Damen und Herren: Ich halte nichts von diesen Modellen. Sie sollen Probleme lösen, die eigentlich gar nicht bestehen. Allerdings müssen wir darauf achten, dass sie auch nicht entstehen. Hierzu einige Hinweise:

Zuallererst muss dem beliebten Argument entgegengetreten werden, als sei die exekutive Gerichtsverwaltung ein Auslaufmodell aus Kaisers Zeiten und als gehöre dem Modell der richterlichen Selbstverwaltung die Zukunft, zumal im europäischen Vergleich. Es ist zwar richtig, dass einerseits etliche romanische Länder wie Italien, Spanien, Griechenland, andererseits einige skandinavische Länder wie Dänemark Richtervertretungen an Personalentscheidungen in unterschiedlichem Ausmaß beteiligen. Europäische Organisationen nehmen das zum Anlass, auch von Deutschland dahingehende Schritte anzumahnen. Doch besteht insofern keinerlei Entwicklungsgesetz. Die romanischen Länder haben ihre Elemente einer richterlichen Selbstverwaltung zumeist in Antwort auf Übergriffe der Politik in den Justizbereich entwickelt - Italien in Antwort auf Mussolini, Spanien in Antwort auf Franco, Ungarn in Antwort auf den Stalinismus. Überall wurde die Politik der Parteien zurückgedrängt, aber gegen die Politik der richterlichen Verbandsvertreter eingetauscht, was dem Ziel der richterlichen Unabhängigkeit nicht eben zuträglicher ist. Und selten wird die Letztverantwortung des Justizministers völlig beseitigt. Der Minister schließt sich zwar zumeist dem Votum der Richterorgane an, behält aber die rechtliche und politische Verantwortung.

Deutschland ist also durch den Vergleich mit anderen europäischen Ländern nicht präjudiziert. Für die Rechtslage unter dem Grundgesetz muss betont werden, dass die Zuständigkeit des Justizministers nicht etwa verfassungsrechtlich zweifelhaft ist, sondern im Gegenteil die sicherste und nächstliegen-

de Verwirklichung eines grundlegenden Verfassungsgebots darstellt, nämlich des Demokratieprinzips. Hiernach müssen sich alle staatlichen Entscheidungen auf das volksgewählte Parlament zurückführen lassen. Das gilt auch für Personalentscheidungen, und zwar auch für Personalentscheidungen im Justizbereich. Das spricht für die Zuständigkeit des Ministers. Der Minister wird vom Regierungschef ernannt, der seinerseits vom Parlament gewählt wurde und auch wieder abgewählt werden könnte. Der Justizminister ist deshalb dem Parlament verantwortlich; das verschafft auch seinen Personalentscheidungen demokratische Legitimität.

Richterliche Selbstverwaltungsorgane hätten diese demokratische Legitimität nicht. Darin liegt ja gerade der Sinn der diversen Selbstverwaltungsmodelle: in der Abkopplung der Justiz vom Einflussbereich der Politik. Die demokratische Legitimationskette würde bewusst durchtrennt. An die Stelle der demokratischen Legitimation soll eine eigenständige Legitimation aus der richterlichen Unabhängigkeit treten. Aber die richterliche Unabhängigkeit besteht nicht für Personalentscheidungen und kann diese deshalb nicht legitimieren. Sie besteht nur für das richterliche Urteil, also für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten im Prozess. Nur solche Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten sind den Richtern in richterlicher Unabhängigkeit vorbehalten. Alle anderen Fragen betreffen ganz gewöhnliche Verwaltungsangelegenheiten. Das gilt auch, wenn es sich um die Verwaltung eines Gerichts handelt. Mit der richterlichen Unabhängigkeit hat das jedenfalls nichts zu tun.

Natürlich bleibt die Sorge bestehen, dass die Auswahl des richterlichen Personals nach sachwidrigen Kriterien vorgenommen werden könnte: dass Parteiliebe bevorzugt werden, dass Willfährigkeit belohnt und Widersetzlichkeit bestraft wird. Besonders die Beförderung in höhere und höchste Richterämter steht unter dem Verdacht der Ämterpatronage. Der Verdacht ist aber weitgehend unbegründet. Die Verfassungsordnung des Grundgesetzes stellt hiergegen zwei wichtige Sicherungen bereit, die recht gut funktionieren: das Prinzip des Lebenszeitrichters und das Prinzip der Bestenauslese. Dass die Richter in Deutschland, sieht man einmal von den Schöffen und ehrenamtlichen Richtern ab, praktisch durchweg Berufsrichter sind, die auf Lebenszeit berufen werden,

befreit sie von der Sorge um die eigene wirtschaftliche Existenz und von der Notwendigkeit, sich der Zuneigung des Ministers auf Dauer zu vergewissern. Minister kommen und gehen, die Richter bleiben im Amt. Hinzu kommt das Prinzip der Bestenauslese. Über die Beförderung eines Richters entscheidet seine fachliche und charakterliche Eignung, nicht das Parteibuch. Sollten gleichwohl einmal sachwidrige Motive mitspielen, so besteht für den übergangenen Mitbewerber die Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Konkurrenzenklage. Das entfaltet eine ungeahnte disziplinierende Vorwirkung; kein Minister verliert gerne einen solchen Prozess.

Eigenartigerweise wird in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion gerade die Entpolitisierung der Personalentscheidungen im Richterbereich beklagt. Es ist schon richtig: Das Prinzip der Bestenauslese führt dazu, das Auswahlermessen des zuständigen Justizministers tendenziell zurückzudrängen. Der Minister ist rechtlich verpflichtet, den besser Geeigneten zu nehmen, und wer der besser Geeignete ist, ist in gewissen Grenzen gerichtlich durchaus überprüfbar. Die Verfassungsordnung wirkt dieser Verrechtlichung entgegen, indem sie dem Justizminister Richterwahlausschüsse zur Seite stellt. Wie schon der Name sagt, soll dadurch der Gedanke der rechtlich ungebundenen, politischen Wahl akzentuiert werden. Aber das ist etwas anderes als die richterliche Selbstverwaltung, und zwar auch dann, wenn in diesen Richterwahlausschüssen Richter mitwirken. Sinn dieser Wahlausschüsse ist gerade nicht die Abkopplung der Personalentscheidungen von der allgemeinen Politik, sondern im Gegenteil deren engere Anbindung an die allgemeine Politik, nämlich an das Parlament, welches den Richterwahlausschuss ja beruft. Das erhöht die demokratische Legitimation der so gewählten Richter, verringert aber ihre Distanz zum politischen Geschäft und zieht so ihre richterliche Unabhängigkeit in Misskredit.

Man sieht: Die prinzipielle Verantwortlichkeit des Ministers für die Personalentscheidungen in der Justiz hat ihren guten Sinn, birgt aber auch ihre Gefahren. Das System lebt davon, dass die Politik ihrer Verantwortung gerecht wird, indem sie die Justiz mit dem benötigten richterlichen Personal ausstattet, indem sie hierbei allein auf persönliche und fachliche Eignung abstellt und sich

jeder parteipolitischen Ämterpatronage enthält. Solange das funktioniert, besteht keinerlei Anlass zu einem Systemwechsel. Die Politik ist deshalb gut beraten, der Versuchung zu einer parteipolitisch motivierten Personalpolitik zu widerstehen.

Meine dritte Bemerkung gilt dem Stellenwert der staatlichen Rechtspflege in Deutschland. Wie erwähnt, zählt das Justizsystem zu den wichtigsten Standortvorteilen Deutschlands, weshalb aller Anlass besteht, es zu hegen und zu pflegen. Gleichwohl lässt sich in mehrfacher Hinsicht eine Neigung zu einem gewissen Rückzug der staatlichen Rechtspflege beobachten. Diskutiert wird ein Rückzug der Gerichte aus der Fläche, ein Rückzug aus der Sprache, auch ein Rückzug aus der Staatlichkeit der Rechtspflege überhaupt. Hinter allem steht nicht unbedingt eine Geringachtung der staatlichen Rechtspflege, wohl aber eine schulterzuckende Bereitschaft zur Nachgiebigkeit gegenüber vorgeblichen Sachzwängen oder Herausforderungen einer angeblichen Modernität.

Da ist zunächst der Rückzug aus der Fläche. Bekanntlich ist die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht, wie die anderen zumeist, drei-, sondern vierstufig organisiert; unterhalb der Ebene der Landgerichte besteht noch die Stufe der Amtsgerichte als die Gerichte für das Alltägliche: für Miet- und Nachbarsachen, für Familien- und Nachlasssachen, für Ordnungswidrigkeiten und kleinere Strafsachen. Das Amtsgericht ist die Grundversorgung im Rechtsstaat. Ein Amtsgericht muss für jedermann erreichbar sein; es gehört dazu wie die Grundschule, die Kirche oder das Krankenhaus der Nahversorgung. Der Rückzug der Amtsgerichte aus der Fläche kommt dem Rückzug der Justiz aus dem Leben gleich. Das ist auch ein Rückzug des Rechtsstaats aus dem allgemeinen Bewusstsein. Diese Entwicklung ist fatal; sie kann in meinen Augen weder mit dem Hinweis auf Kosteneinsparungen noch mit dem Hinweis auf die elektronische Kommunikation gerechtfertigt werden, zumal nicht jeder das Internet besitzt oder beherrscht.

Daneben tritt der Rückzug der Justiz aus der Sprache. Die Gerichtssprache ist Deutsch, aber nicht Englisch. Es ist eine Mär zu glauben, internationale Wirtschaftsakteure würden die deutsche Gerichtsbarkeit wählen, wenn sie hier auf Englisch prozessieren dürften. Im Gegenteil: Die deutsche Gerichtsbarkeit wird gewählt, weil hier deutsches Recht Anwendung findet, oder es wird aus diesem Grunde gemieden. Um nicht missverstanden zu werden: Es ist gut und richtig, wenn deutsche Rechtsanwälte und deutsche Richter das Englische beherrschen, und ich habe nichts dagegen, bestehende Sprachbarrieren, statt mit Hilfe von Dolmetschern, gleich selbst zu überwinden, auch im Prozess. Aber Rechtskultur ruht in der Sprache, ist in die Sprache eingewurzelt. Diese Grundlage lässt sich nicht verlustfrei austauschen.

Hinzu tritt schließlich der Rückzug aus der Staatlichkeit der Rechtspflege. Heutzutage werden zunehmend Wege aus der Justiz heraus oder um die Justiz herum gesucht und gefunden und vom Staat sogar selbst geschaffen und gefördert. Die Stichwörter lauten Ombudsmen, private Schlichtungsstellen, Schiedsgerichte. Einiges davon ist gut und richtig, Anderes stößt auf Skepsis oder bereitet Sorge.

Gut und richtig finde ich, große Wirtschaftsunternehmen, Versandhäuser, auch Versicherungsgesellschaften zu verpflichten, Schlichtungsstellen einzurichten, bei denen sich Verbraucher über Schlechtlieferungen oder in Abrechnungsfragen umstandslos beschweren können. Solche Schlichtungsstellen erleichtern die Kommunikation, helfen Missverständnisse auszuräumen, zeigen tatsächliche Liefer- und Abrechnungsspannen auf und verbessern so zugleich das Ansehen des Unternehmens in den Augen des Kunden. Vor allem schaffen sie vielen Verbrauchern überhaupt erst einen Zugang zu ihrem Vertragspartner. Allerdings muss das Verhältnis dieser Schlichtungsstellen zur Justiz klar sein: Weder darf die Schlichtungsstelle das staatliche Gericht ersetzen, noch darf der Gang zum staatlichen Gericht vom vorherigen Gang zur Schlichtungsstelle abhängig gemacht werden. Die Schlichtungsstelle muss als zusätzliches Angebot danebentreten; dann ist nichts dagegen einzuwenden.

Bei Schiedsgerichten liegt es anders: Diese sollen gerade an die Stelle der staatlichen Gerichte treten. Das ist nur akzeptabel, wenn beide Vertragsparteien die Schiedsklausel in gleicher Souveränität auch wirklich wollen; daran fehlt es, wenn eine Seite der anderen typischerweise unterlegen, vielleicht gar von ihr abhängig ist. Das Schiedsgericht muss ferner für beide Seiten wirtschaftlich erschwinglich sein; keine Seite darf durch exorbitant hohe Gebühren von seiner Anrufung abgehalten werden. Und das Schiedsgericht muss wirklich unabhängig sein, darf also nicht „im Lager der einen Seite“ stehen. Hier liegt das Hauptproblem der internationalen Sportgerichtsbarkeit, die allzusehr den Sportverbänden und allzuwenig den einzelnen Athleten verpflichtet ist. Auch wenn aber nach alledem ein Schiedsgericht in Betracht kommt, muss doch noch ein sachlich einleuchtender Grund hinzukommen, weshalb der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen werden soll. Der Staat sollte - gerade weil er von sich selbst überzeugter Rechtsstaat ist - alles unternehmen, das Schiedsgerichtswesen möglichst zurückzudrängen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren: Ich habe Ihnen auf der Folie einiger Diskussions- und Kritikpunkte eigentlich ein recht positives Bild unseres Gerichts- und Justizwesens gezeichnet. Damit verfolge ich noch eine kleine Nebenabsicht. Sie werden demnächst Ihr Referendariat antreten, und nach der Zweiten Staatsprüfung stehen Sie vor der Frage der Berufswahl. Bewerben Sie sich für die Justiz! Die Justiz ist angewiesen auf hervorragend ausgebildete, hoch motivierte junge Juristinnen und Juristen. Der Staat ist ein exzellenter Arbeitgeber. Er zahlt zwar nicht üppig, aber durchaus auskömmlich; wer Richter wird, braucht deshalb nicht sofort das Gelübde ewiger Armut abzulegen. Demgegenüber sind die Arbeitszeiten so flexibel wie nirgends sonst. Gerade junge Menschen mit Kinderwunsch werden Familie und Beruf vergleichsweise unproblematisch unter einen Hut bekommen. Vor allem aber bietet die Justiz eine vielseitige, abwechslungsreiche und überaus verantwortungsvolle Tätigkeit, die obendrein noch ein kaum schlagbares öffentliches Renommée genießt. Überlegen Sie es sich; Sie werden es nicht bereuen.